

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Dr. Ilja Seifert, Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2087 –**

Möglichkeiten einer Ausweisung von Teilen des Truppenübungsplatzes Oberlausitz als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet des Freistaates Sachsen

Mit der 1992 verabschiedeten Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichteten sich die EU-Mitgliedstaaten u. a. dazu, ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten, genannt NATURA 2000, aufzubauen. Damit soll erstmals ein funktionaler europaweiter Lebensraumverbund mit dem Ziel geschaffen werden, die biologische Vielfalt dauerhaft zu erhalten und zu fördern. Der Zeitplan sah vor, dass alle EU-Staaten bis 1995 die vollständige nationale Liste übermitteln. Dieser Termin wurde nicht eingehalten. Erst 1998 wurden in einer ersten Meldetranche Gebiete benannt. Jetzt drohen wegen Verletzung der Meldepflicht finanzielle Sanktionen seitens der EU. Die Bundesländer sind nun dringend aufgefordert, Schutzgebiete auszuweisen bzw. zu melden.

Die sächsische Liste umfasst bisher 64 Gebiete, vor allem Naturschutzgebiete, den Nationalpark „Sächsische Schweiz“ und die Schutzzonen I und II des „Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“. Dies entspricht 2,56 % der Landesfläche Sachsens, die FFH-RL orientiert dagegen auf ca. 5 % ausgewiesene Schutzgebiete. Deshalb wurde eine zweite Meldetranche notwendig, die für Sachsen nochmals die Ausweisung von 1 % der Landesfläche als Schutzgebiete vorsieht.

Der im Niederschlesischen Oberlausitzkreis gelegene Truppenübungsplatz Oberlausitz der Bundeswehr ist durch die Sächsische Staatsregierung in Teilen als ein solches Schutzgebiet vorgesehen. Das ca. 9 500 ha große Terrain erbringt mit 55 % Anteil an der Fläche der zweiten Meldetranche den Löwenanteil in Sachsen, wobei die uneingeschränkte Weiterführung der militärischen Nutzung dieses Gebietes nach Aussagen des sächsischen Umweltministeriums nicht infrage gestellt wird. In der Region selbst steht man einer Ausweisung als FFH-Gebiet kritisch gegenüber. Die durch den Kreistag des Niederschlesischen Oberlausitzkreises (NOL) am 19. Oktober 1999 mehrheitlich verabschiedete Stellungnahme zur Einordnung führt als Hauptgrund für die Ablehnung die Sorge um den Erhalt der reichlich 280 Arbeitsplätze der Bundeswehr

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 1. Dezember 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und Beeinträchtigungen für die wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung des Landeskreises an.

Die verwendete Argumentation zur Ablehnung, den Truppenübungsplatz Oberlausitz der Bundeswehr als FFH-Gebiet auszuweisen, erscheint unausgewogen und teilweise fehlerhaft. So fanden mögliche Ausgleichs- oder Vertragsnaturschutzzahlungen, wie sie im Bereich Teichwirtschaft – einem nicht unbedeutenden Wirtschaftszweig im NOL – gezahlt werden und somit mögliche wirtschaftliche Einschränkungen ausgleichen, keine Erwähnung. Fördermöglichkeiten, wie sie sich aus dem EU-Programm „Life-Nature“ für ausgewiesene FFH-Gebiete ergeben können, wurden in der Bewertung nicht berücksichtigt. Eine Stellungnahme der Bundeswehr selbst zur Aufnahme von Teilen des Truppenübungsplatzes Oberlausitz in die Liste der FFH-Gebiete in Sachsen liegt nicht vor.

Da die Bundeswehr Hauptnutzer bzw. der Bund Eigentümer des Truppenübungsplatzes Oberlausitz ist, fragen wir die Bundesregierung:

1. In welcher Höhe werden seit 1990 pro Jahr öffentliche Mittel für die Unterhaltung und Betreuung des Truppenübungsplatzes aufgewandt und wie verteilen sich diese Aufgaben auf Personalkosten, Kosten für technisches Gerät und sonstige Kosten?

Für den Zeitraum 1990 bis 1995 können kurzfristig keine Kostenangaben erfolgen. Auch ist eine Aufgliederung nach Personal-, Geräte- und sonstige Kosten kurzfristig nicht durchführbar. Für die Folgejahre wurden folgende öffentliche Mittel für die Unterhaltung und Betreuung des Truppenübungsplatzes Oberlausitz aufgewandt:

- 1996: ca. 24 Mio. DM,
- 1997: ca. 25 Mio. DM,
- 1998: ca. 26 Mio. DM.

2. Welche Einnahmen werden 1999 zum Beispiel durch Vermietung, Verpachtung oder durch die Nutzung des Truppenübungsplatzes durch ausländische Streitkräfte erzielt?

Die Einnahmen werden 1999 ca. 1,2 Mio. DM betragen.

Diese Einnahme kann nicht als repräsentativ angesehen werden, weil die Übungstätigkeit, von der diese Einnahmen direkt abhängen, in diesem Jahr überdurchschnittlich ist.

3. Wie viele zivile und wie viele nicht zivile Arbeitsplätze existieren auf dem Truppenübungsplatz Oberlausitz?

- ca. 300 zivile Arbeitsplätze und ca. 50 nicht zivile Arbeitsplätze.

4. Welche Mittel werden aus dem Bundeshaushalt für den Naturschutz auf dem Truppenübungsplatz verwendet?

Wie hoch ist dabei der Anteil der Mittel, die aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Verteidigung für den Naturschutz auf dem Truppenübungsplatz eingesetzt werden?

Die aus dem Bundeshaushalt auf dem Truppenübungsplatz Oberlausitz eingesetzten Mittel dienen in erster Linie dem Ziel, den Ausbildungs- und Übungs-

betrieb sicherzustellen, das Gelände entsprechend den Anforderungen der Truppe zu gestalten, in seiner Substanz zu erhalten und Schäden am Gelände durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen oder zu beseitigen. Damit werden auch zugleich Ausgaben des aktiven Naturschutzes wahrgenommen, deren Kosten aber nicht gesondert ermittelt und ausgewiesen werden.

5. Welche „umfassenden Maßnahmen zum Erhalt des Naturraumes“, auf dem sich der Truppenübungsplatz befindet, „hat die Bundeswehr bisher erbracht“ (Zitat aus der Beschlussvorlage Nr. 47/99 des Kreistages des Niederschlesischen Oberlausitzkreises)?

Folgende Maßnahmen, die neben der Herrichtung des Geländes für den Ausbildungs- und Übungsbetrieb einen wesentlichen Einfluss auf den Erhalt des Naturraumes haben, wurden bisher durchgeführt:

- Freihalten der Schießbahnen und anderer Freiflächen durch Beseitigung unerwünschter Gehölzsukzession und damit Erhaltung von Heideflächen und Birkhuhnlebensräumen;
- gezielter Gehölzschnitt und Mahd von Offenlandbiotopen;
- Ansaaten und Anpflanzungen standorttypischer Gräser, Kräuter und Kleingehölze zur Verhinderung von Erosionen;
- Anlage von ca. 3 km Windschutzwällen als Erosionsschutzmaßnahme und zur Renaturierung geschädigter Flächen, sowie zur Schaffung von Refugialgebieten für Kleintiere und Insekten in den mit Gehölzen abgedeckten Wällen;
- Pflege und Erhalt von Streuobstwiesen.

6. Werden gegenüber dem Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, den Anliegerkommunen und/oder dem Freistaat Sachsen irgendwelche Ausgleichszahlungen für die Nutzung des Truppenübungsplatzes durch die Bundesregierung und/oder die Bundeswehr geleistet, weil zum Beispiel erhebliche Nachteile für die Wirtschaftsentwicklung durch den Truppenübungsplatz entstehen?

Nein.

7. Welche Position bezieht die Bundesregierung dazu, dass Teile des Truppenübungsplatzes durch den Freistaat Sachsen entsprechend der FFH-RL als europäisches Naturschutzgebiet „NATURA 2000“ ausgewiesen werden sollen?

Die betroffenen Bundesressorts erhalten Gelegenheit, zu Gebietsvorschlägen der Länder, die für die Auswahl der Gebiete allein zuständig sind, gemäß § 19b Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Sobald daher der Freistaat Sachsen dem Bundesumweltministerium das Teilgebiet des Truppenübungsplatzes Oberlausitz als Gebietsvorschlag nach Artikel 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie übermittelt und damit das Verfahren zu Benehmensherstellung eingeleitet hat, wird sich das Bundesministerium unter Einbeziehung ggf. der Stellungnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung und anderer betroffener Ressorts gegenüber dem Freistaat Sachsen zu der Gebietsmeldung äußern.

8. Welche Beispiele sind der Bundesregierung bekannt, dass Flächen, die als FFH-Gebiet ausgewiesen werden, „existentielle“ Einschränkungen hinnehmen müssen und damit die wirtschaftliche Entwicklung gebremst oder nachhaltig behindert wird?

Die Bundesregierung sind keine derartigen Beispiele bekannt.

9. Welche Wirtschaftstätigkeit kann nach Kenntnis der Bundesregierung auf FFH-Gebieten durchgeführt werden?

Die Beantwortung der Frage kann nicht abstrakt erfolgen, sondern hängt von dem jeweiligen Projekt ab, das in dem Gebiet verwirklicht werden soll.

10. Welche Einschränkungen wären mit der Ausweisung des östlichen Teils des Truppenübungsplatzes Oberlausitz als FFH-Gebiet für den Ausbau der B 115 oder der Bahnlinie Görlitz–Berlin verbunden?

Sowohl die B 115 als auch die Bahnlinie Görlitz-Berlin sind bestehende Verkehrswege, die nach § 38 Abs. 1 Ziffer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Naturschutz oder Landschaftspflege nicht in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung beeinträchtigt werden dürfen.

Ein Aus- bzw. Neubau der B 115 im Bereich des geplanten FFH-Gebiets ist nicht Bestandteil des Bedarfsplanes für Bundesfernstraßen. Auch für die Bahnlinie Görlitz–Berlin sind keine Aus- bzw. Neubaumaßnahmen geplant. Die FFH-Verträglichkeit von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen bzw. eines bestandsnahen Ausbaus wird im Rahmen der Schaffung des ggf. hierfür erforderlichen Baurechts geprüft.

11. Wie viele Arbeitsplätze entstehen nach den Erfahrungen der Bundesregierung in Landschaftsschutzgebieten, die eine ähnliche Dimension aufweisen, wie dies bei einer Einordnung des Truppenübungsplatzes Oberlausitz als FFH-Gebiet der Fall wäre?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. Wie hoch könnte die jährliche Fördersumme für das FFH-Gebiet, zu welchem der Truppenübungsplatz Lausitz gehören soll, ausfallen?
Wie hoch sind bei diesen Förderprogrammen die Kofinanzierung des Bundes, des Landes, des Landkreises bzw. der Kommunen?

Eine Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des EU-Förderprogramms „LIFE-Natur“ ist grundsätzlich nur möglich, wenn ein Gebiet der Europäischen Kommission als Schutzgebiet gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie benannt wäre und von einem geeigneten Projektträger ein Antrag gestellt würde, der die für eine Förderung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und der von der Europäischen Kommission als förderwürdig eingestuft würde. In diesem Fall könnte sich die Europäische Kommission regelmäßig mit bis zu 50 % an den Gesamtkosten des Projekts beteiligen. Die restlichen Finanzmittel wären vom Projektträger ggf. unter Inanspruchnahme von Landesmitteln bereitzustellen. Eine Bundesbeteiligung erfolgt angesichts der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwischen Bund und Ländern nicht. Unter diesen Voraussetzungen scheidet eine Förderung nach dem o. a. EU-Programm auf militärisch genutzten Flächen, also auch auf dem Truppenübungsplatz Oberlausitz, aus.